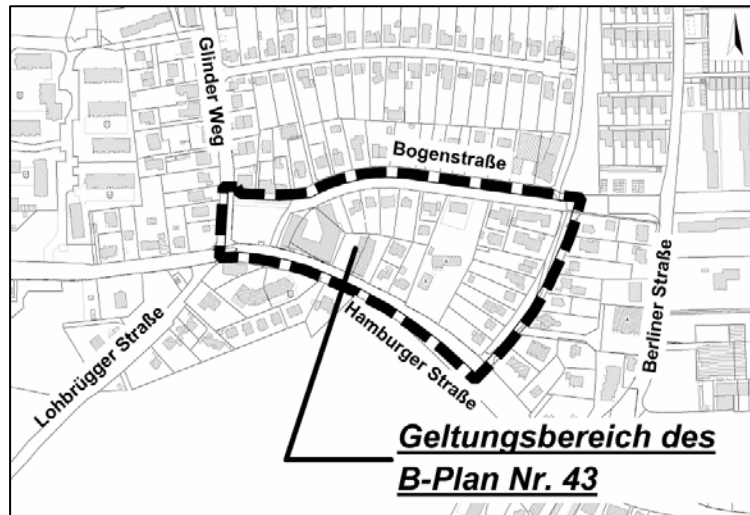


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der vom Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 08.10.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Forstplatz“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

im Norden: durch die „Bogenstraße“ und die Straße „Am Forstplatz“
im Osten: durch die Straße „Kurzer Rehm“
im Süden: durch die „Hamburger Straße“
im Westen: durch den „Glinder Weg“

und die Begründung einschließlich der Fachgutachten liegen vom **19. November 2013** bis **20. Dezember 2013** im Erdgeschossflur des Rathauses der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich findet am 19. November 2013 ab 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek eine Auftaktveranstaltung zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt, in der sich alle an der Planung Interessierten über die Ziele und Zwecke der Planung informieren können. Die Auftaktveranstaltung gibt den Interessierten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen zu äußern. Des Weiteren werden Planungsziele und Planungsinhalte erörtert.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 06.11.2013

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf